

41. Nach welchen Grundsätzen ist der Wert des Streitgegenstandes für eine Klage des Versicherungsnehmers zu bestimmen, die auf Feststellung der Verpflichtung des Versicherers gerichtet ist, aus einem Haftpflichtversicherungsvertrage Versicherungsschutz zu gewähren?

§ 3 BPO. §§ 149, 150.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1933 i. S. N. F. U. Versicherungs-AG. (Verl.) w. S. Papierfabrik GmbH. (Kl.). VII 54/33.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des Senats vom 15. März 1932 (RGZ. Bd. 135 S. 368) verwiesen. Die Verletzte, Frau L., hat inzwischen gegen den Geschäftsführer der Klägerin La. Klage auf Zahlung von 1500 RM. erhoben; sie forderte die Summe als Teilbetrag. Das Landgericht Glogau hat diese Klage durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil vom 21. Oktober 1932 abgewiesen. Durch das jetzt angefochtene Urteil vom 10. Dezember 1932 hat das Oberlandesgericht der vorliegenden Klage stattgegeben, soweit Ansprüche der Verletzten gegen La. in Frage kommen. Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Revisionssumme ist nicht gegeben.

Bei einer Feststellungsklage wegen Gewährung von Versicherungsschutz für einen bestimmten Versicherungsfall wird der gemäß § 3 BPO. nach freiem richterlichem Ermessen festzusetzende Wert des Streitgegenstandes durch den Inhalt des Schutzes in dem gegebenen Versicherungsfalle bestimmt. Die Haftpflichtversicherung umfaßt die Leistungen, die der Versicherte an den Verletzten zu machen hat (§ 149 BPO.), und die — angemessenen — Kosten der Verteidigung gegenüber Ansprüchen des Verletzten, dies auch in dem Falle, daß erhobene Ansprüche unbegründet sind (§ 150 BPO.). Hat der Verletzte überhaupt keine Ansprüche gegen den Versicherten, sei es daß solche nie bestanden haben, sei es daß ihnen eine dauernde Einrede entgegensteht, wovon der Versicherte nach aller Voraussicht Gebrauch machen wird, so erschöpft sich der Versicherungsschutz in dem Anspruch

auf Ersatz der Kosten der Verteidigung gegenüber solchen Ansprüchen. Anders als bei der im Wege der Feststellungsfrage beantragten Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Versicherungsschutz für den behaupteten Versicherungsfall ist es also für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes in einem Rechtsstreit über das Bestehen eines solchen Anspruchs auf Versicherungsschutz von Bedeutung, ja von alleiniger Bedeutung, ob der Verletzte einen Anspruch gegen den Versicherten hat und ob einem etwa bestehenden Anspruch eine dauernde Einrede entgegensteht.

Im vorliegenden Rechtsstreit hatte die klagende Gesellschaft mbH. Versicherungsschutz verlangt gegenüber Ansprüchen, welche die Verletzte, Frau L., gegen die Gesellschaft oder ihren Geschäftsführer La. geltend gemacht habe. Das Oberlandesgericht hat durch das angefochtene Urteil festgestellt, daß die Beklagte Versicherungsschutz wegen der gegen La. geltend gemachten Ansprüche der Frau L. gewähren müsse; soweit Versicherungsschutz begehrt werde wegen der Ansprüche, die etwa gegen die Klägerin selbst erhoben seien, hat es die Klage für unbegründet erklärt. Es handelt sich also für die Revision nur noch um Ansprüche gegen La. selbst. Daß solche beständen, ist nach der seit dem früheren Revisionsurteil erfolgten Klärung der Sach- und Rechtslage zu verneinen. In Höhe von 1500 RM. sind sie der Frau L. rechtskräftig aberkannt. Über auch etwaige weitere Ansprüche der Genannten würden nach den zu billigenden Gründen des Landgerichts Glogau für unbegründet zu erachten sein. . . (Wird näher dargelegt.) Zudem würde außerdem falls die Einrede der Verjährung durchgreifen, da es sich höchstens um einen Anspruch aus einer schon im April 1929 begangenen unerlaubten Handlung handeln könnte (§ 852 BGB.). Daß sich La. in einem Rechtsstreit, den etwa Frau L. noch gegen ihn anstrengen würde, auf Verjährung berufen würde, geht daraus hervor, daß er dies schon gegenüber dem Teilanspruch getan hat, den sie erhoben hatte. Daß die Zahlungen, die La., angeblich geleistet hat, die Verjährung nicht unterbrochen haben, hat das Landgericht überzeugend dargelegt. . .

Nach alledem hat die Beklagte, der die Glaubhaftmachung der Revisionssumme obliegt, nicht dargetan, daß ein Anspruch der Frau L. gegen den Versicherten La. bestehe oder ein etwa bestehender nicht mindestens durch die Einrede der Verjährung wirkungslos gemacht werden würde. Der einzige Inhalt des Versicherungsschutzes gegen-

über Schadensersatzansprüchen der Frau L., die sie etwa gegen La. geltend machen würde, ist also der, daß ihm die Beklagte die Kosten der Verteidigung gegen solche unberechtigten Ansprüche zu erstatten hätte. Diesen Inhalt hat aber der Versicherungsanspruch auch jetzt noch, da Frau L. bereits eine Klage durchgeführt hat, und sodann die Möglichkeit besteht, daß sie von neuem zu Klagen versuchen wird. In dem Rechtsstreit über den Teilbetrag von 1500 RM. hat sie das Armenrecht gehabt. Sie würde daher auch bei Erhebung einer neuen Forderung das Armenrecht in Anspruch nehmen müssen. Die Kosten der Verteidigung des La. würden also, da das Armenrecht, wie bei der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung anzunehmen, nicht bewilligt werden würde, gering sein; es könnte sich nur um die Gebühren eines Anwalts im Armenrechtsverfahren und um andere etwa aufzuwendende außergerichtliche Kosten handeln. Dazu kommen die Kosten, die dem La. durch die Teilklage der Frau L. schon erwachsen sind; diese betragen etwa 126 RM. an voraussichtlich uneinbringlichen Anwaltskosten nebst einigen Auslagen für Porto usw. Welcher Gesamtbetrag für alle Kosten in Betracht kommen könnte, ist nach § 3 ZPO. frei zu schätzen. In Anbetracht der Höhe der Forderungen, die Frau L. angeblich geltend machen will, und des Umstandes, daß die Gebühren eines Anwalts für das Armenrechtsverfahren $\frac{3}{10}$ der einfachen Gebühr betragen (§ 23 Nr. 6 RAGD.), haben 500 RM. als Höchstbetrag zu gelten, den die Beklagte für La. wegen des vorliegenden Versicherungsfalles möglicherweise aufzuwenden haben wird, wobei die Kosten der Teilklage eingerechnet sind.

Nicht in Betracht kommen die Kosten des vorliegenden Rechtsstreits. Denn die Hauptsache ist nicht erledigt und der Versicherungsanspruch ist keineswegs ganz inhaltlos geworden, wie die Revision meint. Die Kosten des Rechtsstreits über die Verpflichtung zur Gewährung von Versicherungsschutz sind also nicht zur Hauptsache geworden.